AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken

30. Jahrgang 26. November 2015 Nr. 9 Seite 1

17/15 Bekanntmachung über die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken

Seite 2 – 3

18/15 Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 4 - 5

19/15 Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen

Seite 6 - 7

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter www.altenbeken.de einsehen.

Bekanntmachung

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 nachfolgend aufgeführten Beschluss gefasst:

"Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Einleitung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Vergrößerung des „Sondergebietes Reiten" und der umliegenden Grünflächen mit der Sondernutzung Reitsport im Ortsteil Schwaney..."

Der o.a. Beschluss zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstücke 6, 8 und 257 und kann dem Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist.

Altenbeken, den 20.11.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Ortsteil Schwaney

Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen)
zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung - Der Änderungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt

Bekanntmachung

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Altenbeken beabsichtigt die 28. Änderung des mit Verfügung der Bezirksregierung Detmold vom 07.07.1981 (Az.: 35.21.10/701/A.18) genehmigten Flächennutzungsplanes.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Vergrößerung des „Sondergebietes Reiten" und der umliegenden Grünflächen mit der Sondernutzung Reitsport im Ortsteil Schwaney.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke in der Gemeinde Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 3, Flurstücke 6, 8 und 257. Der Änderungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) dargestellt.

Neben dem Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB) liegen der Gemeinde Altenbeken folgende umweltbezogene Informationen vor:

1. Umweltbericht des Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg, mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur und Sachgütern (Stand 11/2015)
2. Artenschutzprüfung des Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg, mit Aussagen zu dem Schutzgut Tiere (Stand 11/2015)

Die Gemeinde gibt hiermit allen Interessierten gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit, sich über die zukünftige Bauleitplanung zu informieren und zu äußern.

Zu diesem Zweck liegt der Vorentwurf des Änderungsplanes in der Zeit

vom 30.11.2015 bis 18.12.2015

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, Zimmer E 7, 33184 Altenbeken, montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr öffentlich aus.

Für Berufstätige besteht darüber hinaus die Möglichkeit, über die allgemeinen Öffnungszeiten hinaus von montags bis donnerstags einen Termin zu vereinbaren. Ein Bediensteter der Verwaltung gibt an Interessierte Auskunft über Inhalt, Zweck und Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.

Altenbeken, den 20.11.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN
DER BÜRGERMEISTER

Hans Jürgen Wessels

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken im Ortsteil Schwaney

Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen)
zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung - Der Änderungsbereich ist mit einer Strichlinie umrandet dargestellt

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
Az.: 62 / Offenlegung KPB

Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters bezüglich Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung und Änderung von Lagebezeichnungen sowie von Bodenschätzungsergebnissen.

anlässlich nachfolgend aufgeführter Änderungen im Liegenschaftskataster, die seit dem 03.12.2014 im gesamten Kreisgebiet Paderborn durchgeführt worden sind:

- Änderungen aufgrund von Mitteilungen durch die Grundbuchverwaltung oder eine andere Stelle, wenn diese Stelle die Änderungen aufgrund ihrer Zuständigkeit dem Eigentümer oder den Personen, die über grundstücksgleiche Rechte verfügen, bereits bekanntgegeben hat (gemäß Nr. 10.2 Abs.4 des Erlasses „Die Führung des Liegenschaftskatasters in Nordrhein-Westfalen (Liegenschaftskatastererlass – LiegKatErl.)")
- Änderungen von Lagebezeichnungen (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 LiegKatErl.)
- Änderungen von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung (gemäß Nr. 10.3 Abs. 1 und Nr. 10.6 LiegKatErl.)

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) werden die veränderten Teile des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung - Katasterbehörde – des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, Zi.-Nr. A.10.02 – A.10.04, 33102 Paderborn,

in der Zeit vom 30.11.2015 bis einschließlich 01.01.2016

während der nachstehenden Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung:

Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr,
Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr

Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann unter der Telefonnummer 05251 / 308-6221 oder 05251 / 308-6222 erfolgen.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Erbbauberechtigten, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit

gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises Ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Eigentümerangaben können gemäß § 14 VermKatG NRW nur demjenigen bereitgestellt werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Postfach 3240, 32389 Minden schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein Westfalen -ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV.NRW S 548) einzureichen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Die Klage kann ebenso zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:
Bei Änderungen, die die Bodenschätzung betreffen, ist zu beachten, dass sich ein Rechtsbehelf nicht gegen die rechtskräftig feststehenden Bodenschätzungsergebnisse richten kann. Diese werden gemäß den Angaben der Finanzverwaltung in das Liegenschaftskataster übernommen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler bei der Übernahme werden von der Katasterbehörde bereinigt.
Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Im Auftrag

gez. Dipl. Ing. Gurok

(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)